



Landkreis Havelland
DER LANDRAT
jobcenter

Eingliederungsbericht 2015



Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Der Landkreis Havelland	3
1.1 Geographische Lage	3
1.2 Verkehrsanbindung	4
1.3 Wirtschaft	4
2. Landkreis Havelland, Dezernat VI, kommunales Jobcenter	4
3. Örtlicher Beirat	5
4. Eingliederungsstrategie	5
4.1 Neuantragsteller	7
4.2 Jugendliche unter 25 Jahren	7
4.3 Arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte	8
4.4 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckender Tätigkeit.....	8
4.5 Selbständige	8
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9
5.1 Service für Arbeitgeber.....	9
5.2 Eingliederungszuschüsse.....	10
5.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	10
5.4 Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung gem. § 16 (3) SGB II...11	
5.5 Vermittlungsbudget	11
5.6 Vermittlungsgutschein	12
5.7 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	12
5.8 Öffentlich geförderte Beschäftigung	12
5.8.1 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (16d SGB II)	12
5.8.2 Havelland Kombi	13
5.9 Einstiegsqualifizierung.....	13
5.10 Drittmittelprogramm.....	13
6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt	14
6.1 Bedarfsgemeinschaften.....	14
6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten).....	14
6.3 Kreishaushalt 2014 – Produktbereich Jobcenter	15
6.4 Integrationen und Zielvereinbarung	15

1. Der Landkreis Havelland

1.1 Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen 156.514 Einwohnern (Stand 30.06.2015) umfasst ein Gebiet von 1.717 km² und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



1.2 Verkehrsanbindung

Ein dichtes Netz an Bundes- und Landesstraßen, die Anbindung an die Bundesautobahn 10 - Berliner Ring mit Anbindung an die A 2 in Richtung Hannover - Braunschweig - Göttingen und an die A 24 in Richtung Hamburg sowie durch die Bundesstraßen B 5, B 102, B 188 und B 273 bündeln in idealer Weise die Verkehrsträger Wasser, Straße und Schiene und sichern einen hervorragenden Anschluss an das nationale wie internationale Verkehrsnetz.

1.3 Wirtschaft

Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises ist größtenteils auf den Dienstleistungssektor konzentriert. Mehr als die Hälfte aller bei der IHK registrierten Unternehmen sind Dienstleistungsunternehmen. Über 12.000 Arbeitnehmer, mehr als ein Drittel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sind in diesem Sektor tätig. Bezieht man den Handel und das Gastgewerbe mit ein, sind es fast zwei Drittel. Größere überregionale Unternehmen konzentrieren sich in den wirtschaftlichen Kerngebieten entlang der B 5 und der A 10 zwischen Berlin und Nauen sowie im Raum Rathenow/Premnitz.

Durch das Land Brandenburg wurden folgende Branchenschwerpunkt - Orte ausgewiesen: Brieselang, Falkensee, Nauen, Premnitz, Rathenow und Wustermark.

In Rathenow und Premnitz sind wichtige Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Metallherzeugung, der Optik und der Umweltschutztechnologie angesiedelt. Im berlinnahen Raum konzentrieren sich die Bereiche Automotive, Metallherzeugung und natürlich Logistik.

2. Landkreis Havelland, Dezernat VI, kommunales Jobcenter

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II die Aufgaben nach § 6 Abs.1 SGB II in eigener Zuständigkeit. Das kommunale Jobcenter ist für das gesamte Kreisgebiet zuständig. Es ist innerhalb der Kreisverwaltung als Dezernat VI mit den Ämtern Integration, Leistungsgewährung und Zentral strukturiert. Ein eigener Service für Arbeitgeber macht die enge Kooperation mit den Unternehmen der Region deutlich. Das Dezernat ist mit Dienststellen in den Mittelzentren des Landkreises in Rathenow, Nauen und Falkensee vertreten.

Jeder Leistungsberechtigte hat seinen persönlichen Ansprechpartner in Leistungsfragen sowie für die Vermittlung in Arbeit. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2015 waren im Dezernat 226 Mitarbeiter beschäftigt.

3. Örtlicher Beirat

Gemäß § 18 d SGB II ist für jedes Jobcenter ein Beirat zu bilden. Er berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen. Im Zuge der Neuorganisation ist im September 2011 ein neuer Beirat für das Jobcenter Landkreis Havelland durch den kommunalen Träger berufen worden.

Der Landrat hat folgende neun Personen* in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fredrich, Kathrin	IHK Potsdam, RegionalCenter
Menzel, Felix	kreisliche AG des DStGB, Amt Rhinow
Müller, Heiko	kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland
Dr. Hans-Jürgen Lemle	kreisliche AG des DStGB, Stadt Rathenow
Tutzschke, Thomas	Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis
Fleischmann, Detlef	kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Wolfgang Günther	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mark Brandenburg
Fehmer, Gundula	Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg

*Stand März 2016

4. Eingliederungsstrategie

Ziel aller Bemühungen des Landkreises Havelland ist der Wegfall der Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Um dies zu erreichen, werden für verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Strategien angewandt.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige intensive Bemühungen notwendig. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der eLb zunächst eine Arbeitsmarktnähe erreicht werden.

Lediglich 2 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist als arbeitsmarktnah eingestuft. Weitere 3 % sind ebenfalls arbeitsmarktnah, weisen jedoch Handlungsbedarfe in der Motivation und/oder der Qualifikation auf. Bei 22% der Leistungsberechtigten ist allenfalls eine mittelfristige (-1,5 Jahren) Verbesserung der persönlichen Voraussetzungen für den Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Bei etwa 10% ist dazu in einer Vielzahl der Fälle ein längerer Zeitraum (mehr als 1,5 Jahre) notwendig. Für 31% der eLb ist vergleichbar sehr langfristig eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere aufgrund von physischen und psychischen Einschränkungen, als realistisch anzunehmen und erreichbar. Dies kann nur unter Zuhilfenahme erheblicher personeller Ressourcen und arbeitsmarktlicher Förderungen in einem langen Zeitraum erfolgen.

Abbildung: Grundlagen der Eingliederungsstrategie

Gliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Verhältnis zum Arbeitsmarkt	Ø Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2015	% Anteil der Integrationen 2015
Arbeitsmarktnahe erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2,00%	11,00%
Arbeitsmarktnahe erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Handlungsbedarfen	3,00%	13,00%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte die die Arbeitsmarktnähe in ca. 1,5 Jahren erreichen können	22,00%	52,00%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte die die Arbeitsmarktnähe nach mehr als 1,5 Jahren erreichen können	10,00%	10,00%
Arbeitsmarktfern aufgrund physischer /psychischer Einschränkungen	31,00%	13,00%

Etwa 13% der eLb erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Die verbleibenden Leistungsberechtigten befinden sich in Elternzeit, in einem Studium, einer Ausbildung oder sind noch Schüler.

Die erfolgreiche Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist im Jahr 2015 jedoch zu 85% gerade auch von Leistungsberechtigten gelungen, die zu denen mit einer stärkeren Arbeitsmarktferne gehören (vgl. vorstehende Übersicht Grundlagen der Eingliederungsstrategie). Dies zeigt die Notwendigkeit einer angemessenen und auf längere Dauer angelegten Unterstützung und Begleitung durch die zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten allein ist die derart beschriebene Verstetigung dieser Unterstützungsform weiter umzusetzen.

Folgende Schwerpunktzielgruppen gab es im Jahr 2015:

4.1 Neuantragsteller

Seit dem Jahr 2013 wird in den drei Dienststellen, Falkensee, Nauen und Rathenow eine Sofortmaßnahme für alle Neuantragsteller angeboten. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Zuweisung für diese Maßnahme mit einer Dauer von maximal acht Wochen ausgehändigt. In dieser Zeit müssen die Teilnehmer an vier Tagen in der Woche je 3 Stunden täglich präsent sein. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, werden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und können selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei Bedarf werden vorhandene Problemlagen, wie Sucht oder Schulden, thematisiert und Wege aufgezeigt.

Im zweiten Durchlauf dieser Maßnahme vom 01.07.2014 - 31.08.2015 wurden 1673 Leistungsberechtigte zugewiesen. Davon nahmen 1063 (63,5 %) auch teil. 19 % der Zugewiesenen haben auf den Bezug von ALGII verzichtet, den Antrag nicht eingereicht oder erhielten eine Ablehnung.

In ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder in eine Ausbildung konnten 15 % vermittelt werden, weitere knapp 1 % erhielt eine Einstellungszusage. In Ergebnis waren bei 65 % der Neuantragssteller ein Erstgespräch und die weitere unterstützende Hilfen nach dem SGB II notwendig.

Neben den Vorteilen für die Menschen, die auf diesem Wege in schneller Folge Zugang auf dem Arbeitsmarkt gefunden haben, sind auch haushalterische Aspekte zu berücksichtigen

(Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben im Kreishaushalt). Ebenso ergeben sich bei den zuständigen Sachbearbeitern Vorteile, in dem hier generierte Zeitfonds für andere Fallunterstützungen bei Leistungsberechtigten aufgewendet werden können. Der Kreistag wird in Kürze über die Neuausschreibung dieses Projektes im Rahmen einer Vergabe entscheiden. Damit ist die Fortführung in einer dritten Phase sichergestellt.

4.2 Jugendliche unter 25 Jahren

Hauptschwerpunkt, auch gemessen an den finanziellen Aufwendungen aus dem Eingliederungsbudget, waren im Jahr 2015 Jugendliche unter 25 Jahren. Der im Verhältnis größere Aufwand an Mitteln und bezogen auf den Betreuungsschlüssel auch an personellen Ressourcen, ist ein wichtiger Faktor, um den Jugendlichen frühzeitig und so schnell wie möglich, den Weg in eine Ausbildung oder eine bedarfsdeckende Arbeit zu weisen. Dies wird auf Grund der Vielzahl an persönlichen Problemlagen jedoch zunehmend schwieriger.

4.3 Arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte

Vom wirtschaftlichen Aufschwung und der insgesamt günstigeren Arbeitsmarktlage, profitiert die Gruppe dieser Leistungsberechtigten weiterhin kaum. Die vorhandenen Problemlagen sind zu schwerwiegend. Eine Arbeitsaufnahme erscheint bei einem Teil ein nur sehr langfristig zu erreichendes Ziel zu sein, bei einem anderen Teil dieser Personengruppe ist zwar die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit von drei Stunden Dauer nach § 8 SGB II gegeben, die vorliegenden Sachverhalte sind jedoch so gravierend, dass das Ziel nur noch das Ermöglichen von sozialer Teilhabe ist.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung, wird in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. Der Personaleinsatz im Dezernat erfordert eine Vielzahl von Einzelentscheidungen bezüglich der Intensität an Beratung, Begleitung und mittlerweile in vielen Fällen auch angebrachter aufsuchender Arbeit.

4.4 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckender Tätigkeit

Diese Leistungsberechtigten werden mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen, auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsrechtsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.

4.5 Selbständige

Das im Jahr 2013 eingeführte Konzept wurde wie bereits im Jahr 2014 auch im Jahr 2015 angewendet und wird laufend fortgeschrieben. Die Betreuung der Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt auch weiterhin durch spezialisierte Sachbearbeiter in der aktiven und passiven Leistungsgewährung, auch in gemeinsamen Beratungsgesprächen. Die in Vorbereitung der Umsetzung befindliche Strukturänderung wird dabei bereits strategisch beachtet. Ergänzend dazu wird eine Maßnahme nach § 16 c Abs. 2 SGB II mit dem Ziel die Selbstständigkeit bedarfsdeckend zu gestalten oder bei der Unternehmensabwicklung behilflich zu sein und die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu befördern, durch einen Dritten angeboten.

Das strukturierte Vorgehen zeigt Wirkung. So konnte die Zahl dieser Leistungsberechtigten von etwa 360 Anfang 2015 auf 290 zum Jahresende reduziert werden.

5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

5.1 Service für Arbeitgeber

Der Landkreis Havelland verfügt über einen eigenen Service für Arbeitgeber (SfAG), der

Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Diese Verwaltungseinheit ist Bestandteil der Zulassung als kommunaler Aufgabenträger.

Die Integration von ausgewählten Leistungsberechtigten ist die Hauptaufgabe des SfAG, dazu werden entsprechende Stellenangebote akquiriert bzw. nach Angebot aufgenommen.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus „einer Hand“ für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Aufgrund der ausgeprägten Arbeitgeberorientierung im SfAG stellt sich eine differenzierte Aufgabenwahrnehmung wie folgt dar:

- Regionale Betreuung der Arbeitgeber an zwei Dienststellen im Havelland - Nauen (zuständig für das östliche Havelland) und Rathenow (zuständig für das westliche Havelland). Diese Aufteilung erweist sich als notwendig, um einerseits die Fläche des Landkreises abzudecken und den Arbeitgebern kurze Wege zu ermöglichen sowie einen deutlich erwünschten Regionalbezug sicherzustellen. Andererseits dient sie der Spezialisierung der Mitarbeiter, die so auf die unterschiedlichen, regionalen Firmenstrukturen eingehen können.
- Während im westlichen Havelland besonders kleinere und in der Anzahl mehrere Unternehmen diese Dienstleistung nachfragen, liegt im östlichen Teil darüber hinaus besonderes Augenmerk auf den Großunternehmen, insbesondere in den Güterverkehrszentren. Diese unterschiedliche Arbeitsweise ist bedingt durch die langjährige Entwicklung des Arbeitsmarktes und die unterschiedliche Infrastruktur. Der Landkreis richtet seine Dienstleistungen insgesamt auf diese Arbeitgeberstrukturen aus. Gleichwohl stellt die standortübergreifende Zusammenarbeit aller Mitarbeiter des SfAG sicher, dass der Landkreis insgesamt seiner Ausgleichsfunktion gerecht wird.
- Der SfAG fungiert als Bindeglied zwischen den regionalen Arbeitgebern und dem bewerberorientierten Sachbearbeiter Arbeitsvermittlung. Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden. Im Rahmen der assistierten bewerberorientierten Vermittlung werden die erforderlichen belastbaren Vertrauensverhältnisse zwischen Kreisverwaltung und Unternehmen auf- und ausgebaut.
- Im Zuge der Ansiedlung von Großunternehmen erfolgt das Verwaltungsverfahren gesteuert durch ein Key-Account-Management (KAM). Dieses System ermöglicht vor allem die nachgehende Begleitung ehemaliger SGB II-Leistungsberechtigter, zumindest in der ersten Zeit ihres Beschäftigungsverhältnisses. Für das SGB II ist

diese Form nachgehender Begleitung von großer Bedeutung für eine andauernde Nachhaltigkeit der Integration.

- Der SfAG ist Ansprechpartner für die Arbeitgeber sowie internes Bindeglied im Rahmen arbeitgeberbezogener Projekte wie dem Modellprojekt "Aktiv in Unternehmen". Das Projektziel bestand gemäß § 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) in der Wiederherstellung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit sowie der kurz- und mittelfristigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um den Wegfall der Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Hierzu wurden erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen in ausgewählten Branchen und regionalen Unternehmen arbeitsmarktfähig qualifiziert, um dem regionalen Arbeitskräftebedarf nachzukommen. Die Qualifizierung fand zielgerichtet auf die Bedarfe des Unternehmens/der Branchen hin statt und führte zur Erlangung aktueller und am Arbeitsmarkt nachgefragter Fähigkeiten.

5.2 Eingliederungszuschüsse (§16 (1) SGB II)

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, sofern der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu werden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGBII entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des eLb. Bis zum 31.12.2015 wurden 208 Eingliederungszuschüsse (für ca. 11 % der insgesamt 2.565 Integrationen) bewilligt, der durchschnittliche Förderbetrag liegt bei 2.220,40€ je EGZ-Fall. Im Vergleich zum Jahr 2014 ist dies eine Steigerung um 1% der Förderungen mit Eingliederungszuschuss. Die durchschnittliche Förderhöhe hat sich von 2.254,01€ auf 2220,40€ reduziert. Die durchschnittliche Förderdauer betrug 3 Monate.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Qualifizierungen werden finanziert, wenn Sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen.

Schwerpunkt waren auch in 2015 Fort- und Weiterbildungen in der Pflege und im Lager- und Logistikbereich. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Qualifikationen im Pflegebereich bei 45%

Etwa 43 % der Leistungsberechtigten in dieser Instrumentenanwendung nach dem SGB II, konnten innerhalb von etwas weniger als 2 Monaten nach der FBW integriert werden. Insgesamt wurden etwa 200 Personen in 2015 mittels eines Bildungsgutschein qualifiziert. Der Durchschnittsbetrag einer Förderung liegt bei 737 Euro und einer Maßnahmedauer von 4,98 Monate.

Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 16 (3) SGB II)

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt. Diese Art der Betreuung wird besser angenommen als Gruppenmaßnahmen, auch weil die Betreuungszeiten flexibler auf die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden können. Zunehmend wichtiger sind Maßnahmen für gesundheitlich eingeschränkte und psychisch beeinträchtigte Personen geworden. Wesentlicher Bestandteil fast aller Maßnahmen ist die aufsuchende Arbeit. Ein Teil der Leistungsberechtigten tritt die angebotenen Maßnahmen zunächst nicht an oder fehlt im Verlauf unentschuldig. Hier ist es notwendig, die Leistungsberechtigten aufzusuchen, um sie zur weiteren Teilnahme zu motivieren und akute Problemlagen im häuslichen Umfeld zu besprechen und einer Lösung zuzuführen.

Ein anderer Teil der Maßnahmen wird auch weiterhin in Gruppenform angeboten. Dies ist dann angebracht, wenn das gegenseitige Motivieren, der Erfahrungsaustausch, aber auch gleichartige Qualifizierungen Maßnahmeelemente sind.

Vermittlungsbudget

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden. Eine Vielzahl, der insbesondere im Bereich des Vermittlungsbudgets relevanten Fallgestaltungen im SGB II, ist so stark gleichgelagert, dass „freie Ermessensentscheidungen bezüglich Höhe und Dauer“ für jeden Einzelfall weder wirtschaftlich wären, noch dem Grundsatz einer einheitlichen Rechtsanwendung entsprächen. Andererseits ist es erforderlich, noch stärker als bisher überall dort, wo individuelle Fallgestaltungen oder Besonderheiten auftreten, aktiv Ermessen bezüglich Art, Höhe und Ausgestaltung der Leistungen auszuüben. Um den Sachbearbeitern einen Rahmen für eine einheitliche Rechtsanwendung zu geben und diese bei der Ausübung des Ermessens zu unterstützen, wurden und werden Leitlinien in den vorgesehenen Dienstbesprechungen erarbeitet und zur Anwendung gebracht. Um die Vermittlung in den Arbeitsmarkt bzw. die Vorbereitung darauf zu unterstützen, werden unter anderem Führerscheine oder Fahrkosten zur Aufnahme einer Arbeit gefördert.

5.3 Vermittlungsgutschein (§16(1)SGB II)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Tatsächlich nutzbringend ist der Vermittlungsgutschein jedoch nur für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Es wurden etwa 162 Vermittlungsgutscheine im Jahr 2015 eingelöst. Dafür wurde im Kreishaushalt ein Betrag von 180.000 Euro zur Verfügung gestellt.

5.4 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16 b und c SGB II)

Zunächst wird geprüft, ob ein Gründungsvorhaben überhaupt unterstützt werden kann. Dazu wird die Tragfähigkeit des Konzeptes geprüft, aber auch der Leistungsberechtigte selber muss unter Beweis stellen, dass er grundsätzlich zum Führen eines Unternehmens befähigt ist.

Sofern eine Finanzierung benötigter Gegenstände aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, erfolgt die Prüfung der Anträge auf Leistungen nach § 16 c SGB II.

In 2015 wurden für § 16c insgesamt 11.768,94 Euro und für § 16b ESG 2.755,63 Euro aufgewendet.

5.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung (§16 d und e und f SGB II)

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktferne Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung wird eine Tagesstruktur geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen ist in diesem geschützten Rahmen möglich.

5.5.1 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (16d SGB II)

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs Monaten einem Träger zugewiesen. Dieser sucht für den Teilnehmer eine seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Einsatzstelle. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch das zuständige Sachgebiet geprüft wurden, wird die Stelle für den Teilnehmer freigegeben. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiver betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen.

Die Platzanzahl wurde mit 213 im Jahr 2014 zu 210 im Jahr 2015 beibehalten. Beachtlich ist dabei die im Jahr 2012 eingeführten Begrenzung der Teilnahmedauer auf zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren, die im Jahr 2014 erstmals Auswirkungen zeigte (Änderung des SGB II).

5.5.2 Havelland Kombi (§16 e SGB II)

Mit Hilfe dieser Leistung für Arbeitgeber sollen Menschen mit besonders vielfältigen Problemlagen, die auf absehbare Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben erhalten.

Das Instrument wird sowohl zur Eingliederung von Leistungsberechtigten bei Vereinen und Verbänden im Landkreis genutzt als auch bei anderen Arbeitgebern. Bei Arbeitgebern soll eine Förderdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden. In dieser Zeit sollte eine Heranführung an die dort auszuübende Tätigkeit gelungen sein. Durch den Service für Arbeitgeber werden die Teilnehmer, aber auch die Arbeitgeber begleitet. Ziel soll die Übernahme des Leistungsberechtigten in Beschäftigung sein. Sofern dies nicht gelingt, fordert der Service für Arbeitgeber eine Beurteilung für den Teilnehmer ab, damit dieser seine Chancen bei künftigen Bewerbungen durch Nachweis einer aktuellen Tätigkeit erhöht.

2015 sind durch den Landkreis Havelland 68 Stellen bewilligt und verlängert worden.

5.6 Einstiegsqualifizierung (§16 (1) SGB II)

Auch weiterhin wird dieses nützliche Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2015 haben 5 Jugendliche an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

5.7 Drittmittelprogramm (Europäischer Sozialfonds)

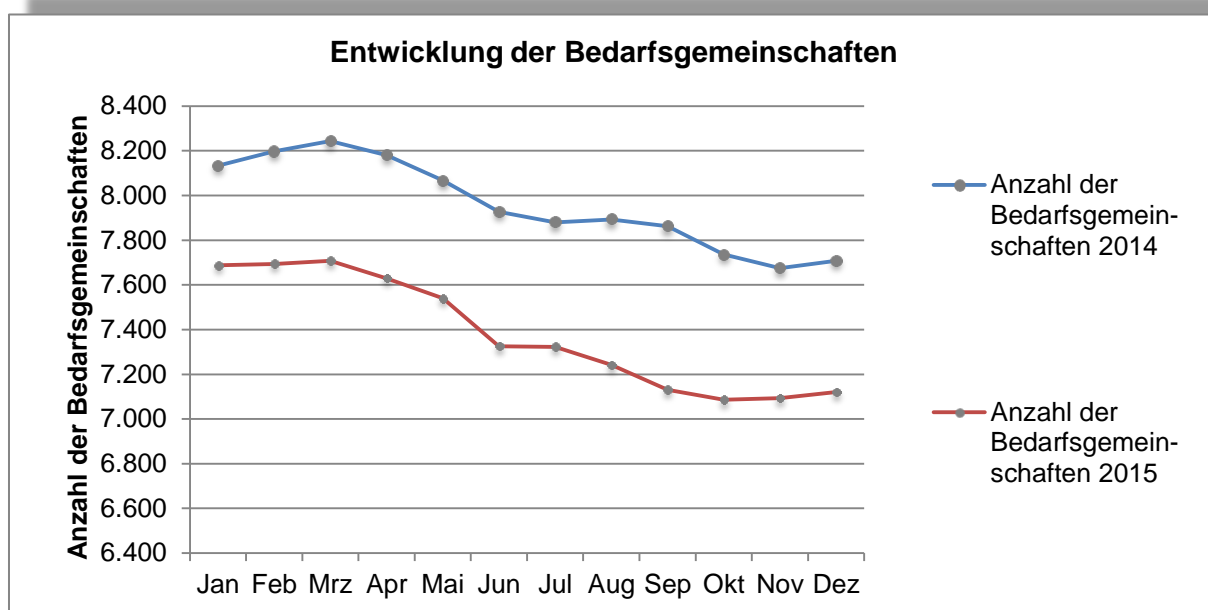
Aus ESF bzw. Landesmitteln finanzierte Maßnahmen wurden in 2015 ebenfalls genutzt. Konkret waren dies das Perspektive Arbeit, die Integrationsbegleiter und vorrangig für die Vermittlung von unter 25jährigen, die spezifische Verbundausbildung und die Produktionsschule. Im August 2015 wurde, nach erfolgter Bewilligung des Fördermittelantrages, ein Betriebsakquisiteur zur Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes für Langzeitarbeitslose eingestellt. Im Jahr 2015 sind auf Grund des Anlaufens dieses EU Programmes noch keine Leistungsberechtigten vermittelt worden.

6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften stellt sich für das gesamte Jahr 2015 folgt dar:

6.1 Bedarfsgemeinschaften

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2015	7.687	7.694	7.708	7.629	7.540	7.326	7.323	7.242	7.131	7.086	7.094	7.120
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2014	8.133	8.197	8.244	8.181	8.067	7.927	7.880	7.893	7.862	7.736	7.675	7.708



6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
eLb 2015	10.022	10.004	10.062	10.137	10.080	9.874	9.719	9.497	9.540	9.418	9.226	9.206
eLb 2014	10.792	10.833	10.701	10.656	10.539	10.522	10.467	10.473	10.398	10.211	10.088	10.024

Verhältnis der Leistungsberechtigten zur Bevölkerungszahl unter 65 Jahre in der Region:

LK Havelland: 9,7 %

Das entspricht einer Reduzierung um 1,1% im Vergleich zum Vorjahreswert

durchschnittlich Land Brandenburg: 9,6 %

durchschnittlich Deutschland: 7,5 %

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
LK Havelland	10,1%	9,9%	10,0%	10,0%	9,7%	9,9%	9,8%	9,7%	9,5%	9,7%	9,6%	8,0%
Ø Brandenburg	9,9%	9,8%	9,9%	9,9%	9,8%	9,7%	9,6%	9,6%	9,5%	9,3%	9,2%	9,3%
Ø Deutschland	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%

6.3 Kreishaushalt 2015 – Produktbereich Dezernat VI, Jobcenter

Art der Leistung	geplante Jahressumme	lineare Entwicklung der Ausgaben bis Ende Monat 12_2015	Ausgaben bis zum Ende Monat 12_2015
Kosten der Unterkunft(laufende Leistungen) §6 Abs.1 Nr.2 SGBII	27.770.000	27.770.000	26.181.018
ALG II (§ 6 Abs.1 Nr. 1 SGB II)	46.599.200	46.599.200	44.293.000
Bildung und Teilhabe (SGB II; BKGG; WoGG)	653.700	653.700	569.451
Leistungen für Eingliederungen inkl. § 16e alt; §16e,f	7.097.800	7.097.800	6.878.656 €
Verwaltungsaufwendungen	14.405.200	14.405.200	12.256.964

Mit der zuvor dargestellten haushalterischen Übersicht (insbesondere Leistungen zur Eingliederung) konnte durch die Gesamtverwaltung des Dezernates VI für 8.474 Leistungsberechtigte eine Unterstützung der aktiven Leistungsgewährung mittels Bescheid bewilligt werden.

6.4 Integrationen und Zielvereinbarung

Das Ziel „Erhöhung der Anzahl der Integrationen“ ist für das Jahr 2015 erreicht, wenn insgesamt 2.570 erwerbsfähige Leistungsberechtigte integriert worden sind. Mit insgesamt 2.586 Integrationen wurde dieses Ziel erreicht.

Nauen, 31. Mai 2016

Dennis Granzow
Dezernent für Grundsicherung und Arbeit